

Herzlich willkommen

zur

Rechtskunde

Kursleitung:

Heinz T. Stadelmann
lic. iur. Fürsprecher

1

Lerninhalte

- Aufbau und Grundzüge der Rechtsordnung kennenlernen
- Rechtsbegriffe kennenlernen
- Ausgewählte Rechtsgebiete kennenlernen
- Anwendung der theoretischen Kenntnisse auf Alltags- und Geschäftssituationen

Download der Handouts unter

www.law-office.ch/bbs

2

Was ist Recht und wozu dient das Recht?

Wo Menschen **zusammenleben**, braucht es Regeln.

Ohne **Verhaltensregeln** wäre eine menschliche Gemeinschaft nicht möglich!

Verhaltensregeln

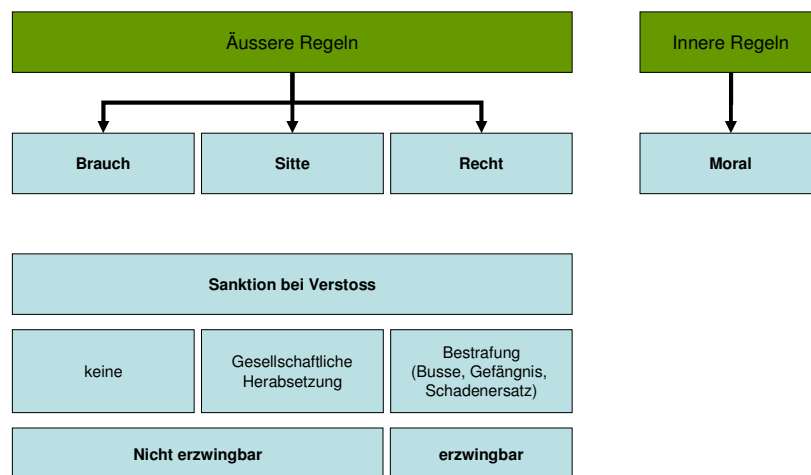
=> Verlangen ein bestimmtes Verhalten (= **materielles Recht**)

Verfahrensregeln

=> Regeln den Ablauf vor den Behörden und helfen, die Verhaltensregeln durchzusetzen (= **formelles Recht**)

3

Menschliche Verhaltensregeln



4

Moral – die innere Verhaltensregel

Die Moral wird von unserem Gewissen gesteuert und umgekehrt.



Die eigene Moral entscheidet, ob man das Handeln für sich selber als gut und gerecht hält.

Ethik = Lehre vom sittlichen, moralischen Verhalten

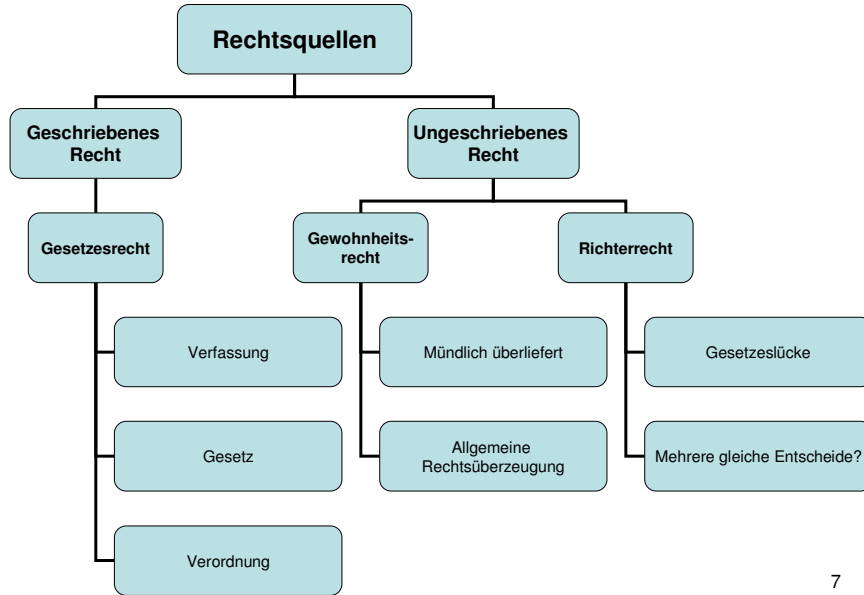


Das Recht ist von der Ethik abhängig. Die Rechtsordnung soll der Ausdruck einer ethischen Grundhaltung sein, die von den meisten Menschen dieser Rechtsordnung geteilt wird.

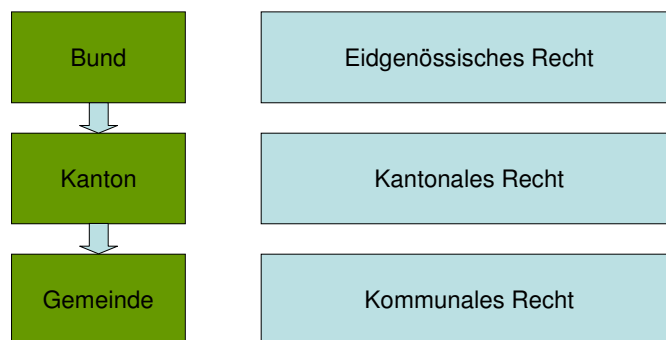
Übung A 1

Zu welcher Art von Verhaltensregeln (Recht/Sitte/Brauch/Moral) gehören folgende Anweisungen?

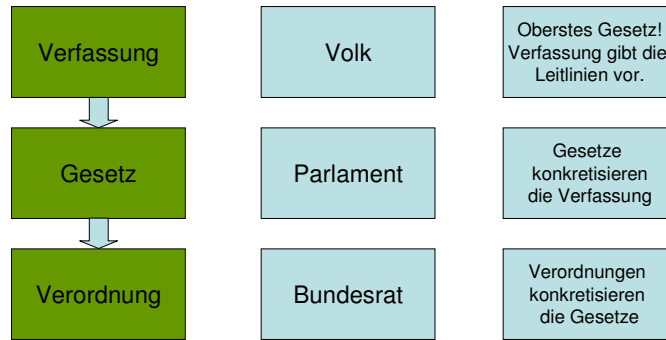
- Bei Beerdigungen dunkle Kleidung tragen.
- Du sollst nicht stehlen (10 Gebote).
- Wer jemandem eine bewegliche Sache wegnimmt, wird mit Zuchthaus bestraft.
- Sich an der Fasnacht verkleiden.



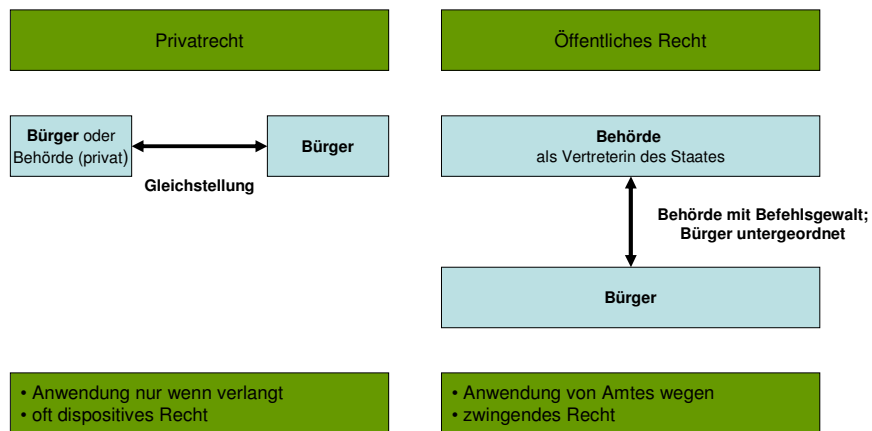
Geltungsbereich der Normen



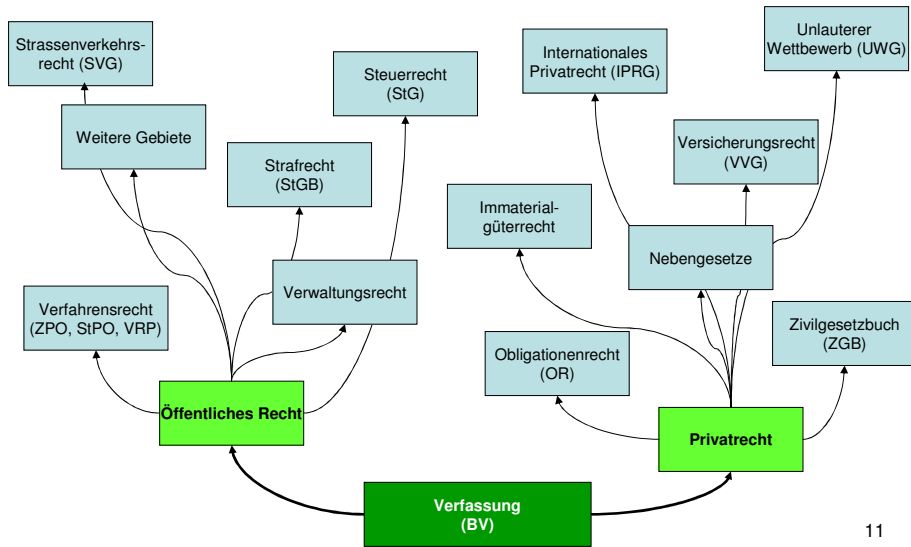
Verfassung – Gesetz – Verordnung



Privatrecht – öffentliches Recht

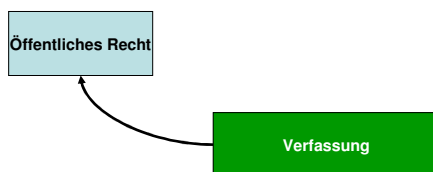


Der Gesetzesbaum



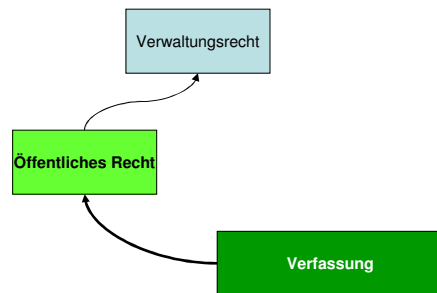
Verfassungsrecht

- Innerer Aufbau des Bundes
- Machtverteilung (Gewaltenteilung)
- Aufgaben der Behörden
- Verhältnis zu den Bürgern (Freiheitsrechte und Pflichten der Bürger) usw.



Verwaltungsrecht

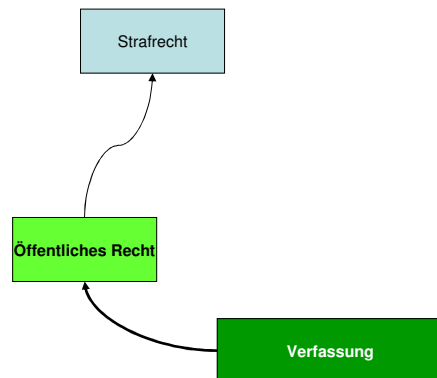
- Aufgaben, Rechte und Pflichten der Behörden
- eidgenössisch und kantonal
- zB. Baurecht, Steuerrecht, Strassenverkehrsrecht usw.



13

Strafrecht

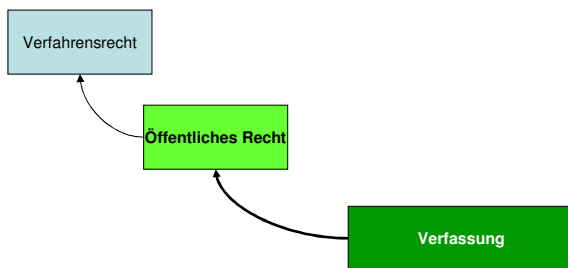
- Sanktionsrecht liegt beim Staat (Gewaltmonopol)
- überwiegend eidgenössisches Recht



14

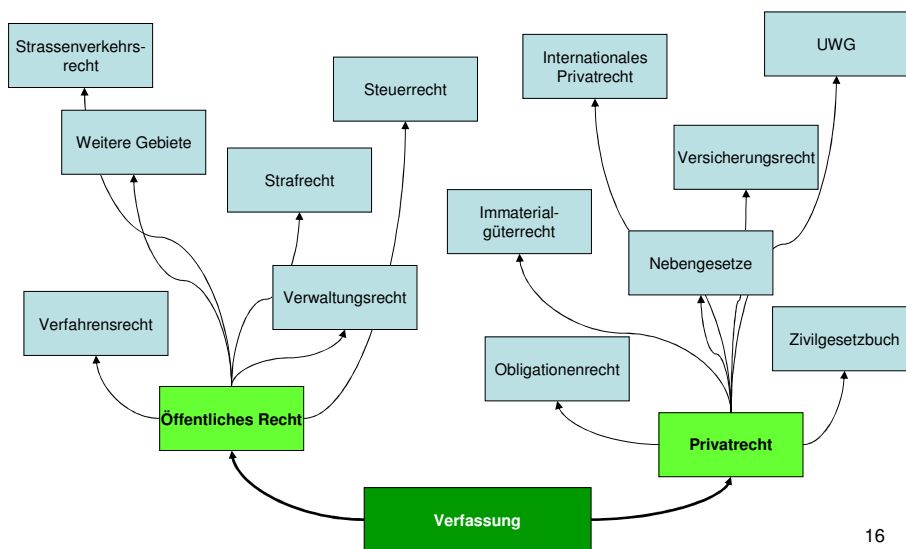
Verfahrensrecht

- Zivilverfahren
- Strafverfahren
- Verwaltungsverfahren



15

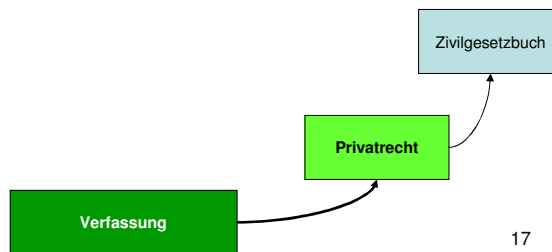
Der Gesetzesbaum



16

Zivilgesetzbuch

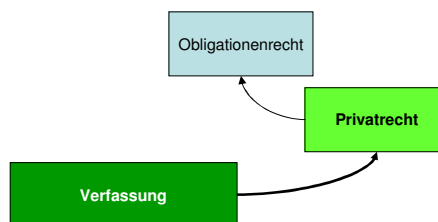
- Einleitungsartikel (ZGB 1 - 10)
- Personenrecht (ZGB 11 - 89bis)
- Familienrecht (ZGB 90 - 456)
- Erbrecht (ZGB 457 - 640)
- Sachenrecht (ZGB 641 - 977)



17

Obligationenrecht

- = 5. Teil des Zivilgesetzbuches
- allgemeine Bestimmungen (OR 1 - 183)
 - Vertragsverhältnisse (OR 184 - 551)
 - Handelsgesellschaften (OR 552 - 926)
 - Handelsregister, Geschäftsfirmer, kaufmännische Buchführung (OR 927 - 964)
 - Wertpapierrecht (OR 965 - 1186)



18

Vier Rechtsgrundsätze im Privatrecht

Treu und Glauben	ZGB 2 I	Fairness bei der Ausübung von Rechten und Pflichten
Verbot des Rechtsmissbrauchs	ZGB 2 II	Verbot der nutzlosen Rechtsausübung
Schutz des guten Glaubens	ZGB 3	Der gute Glauben wird grundsätzlich vermutet.
Beweisregel	ZGB 8	Wer ein Recht für sich behauptet, muss dieses auch beweisen

Verbindlichkeit von Rechtsnormen

Dispositives Recht	Recht kann durch vertragliche Abrede abgeändert werden. z.B. Gewährleistungsrechte beim Kauf
Zwingendes Recht	Recht kann nicht abgeändert werden und muss strikte beachtet werden. z.B. Anspruch auf Ferien
Absolutes Recht	Recht kann gegenüber jedermann durchgesetzt werden. z.B. Eigentumsrechte
Relatives Recht	Recht kann nur gegenüber einer bestimmten Person durchgesetzt werden. z.B. Rechte aus einem Vertrag

Übung A 2

Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig?

1. Gesetze konkretisieren die Verordnungen.
2. Das Privatrecht ist weitgehend durch den Gesetzgeber gesamtschweizerisch geregelt.
3. Das Steuerrecht gehört zum Privatrecht.
4. Die Verfassung gehört zum Privatrecht.
5. Das Strafrecht gehört zum Verwaltungsrecht.
6. Es existiert kommunales, kantonales und gesamtschweizerisches Recht.
7. Privatrecht wird automatisch angewendet.
8. Die Rechtsordnung lässt sich grob in Privat- und Zivilrecht aufteilen.

21

Übung A 3

Worin unterscheidet sich Privatrecht vom öffentlichen Recht? Nennen Sie drei Punkte.

22

Übung A 4

Die Schmutz GmbH lässt aus ihrem Chemiewerk aufgrund einer Unachtsamkeit giftige Abwässer in einen Fluss entweichen. Neben zahlreichen wildlebenden Fischen wird auch die Forellenzucht von Fredi Fischer arg in Mitleidenschaft gezogen.

Inwiefern liegt ein privatrechtliches und inwiefern ein öffentlichrechtliches Problem vor?

23

Übung A 5

Ordnen Sie die folgenden Rechtsnormen dem Privatrecht oder öffentlichen Recht zu.

1. Mündig ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.
2. Über Ausnahmegesuche entscheidet die Baubewilligungsbehörde.
3. Zum Abschluss eines Vertrages ist die übereinstimmende, gegenseitige Willensäußerung der Parteien erforderlich.
4. Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100'000.00 betragen.
5. Wer fahrlässig den Tod einer Person verursacht, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.
6. Das Verlöbnis wird durch das Eheversprechen begründet.
7. Der Vermögenssteuer unterliegt der gesamte Reingewinn.

24

Übung A 6

Gegen welche Rechtsgrundsätze verstossen folgende Personen? Auf welchen Gesetzesartikel berufen Sie sich?

- Kevin verlangt die CHF 1'000.00, die er Pascal ausgeliehen hat, zurück. Dieser macht aber geltend, er habe sie schon zurückbezahlt und Kevin müsse beweisen, dass er den Betrag nicht schon erhalten habe.
- Nadia mag ihre Nachbarin Bettina den Ausblick auf den See nicht gönnen und errichtet deshalb an der Grundstücksgrenze eine fünf Meter hohe Bretterwand, um sich an Bettina zu rächen.
- Peter nimmt eine Lehrstelle an, obwohl er weiss, dass er in drei Monaten eine zweijährige Weltreise antreten wird.

25

Zitierung von Gesetzesartikeln

Abkürzung für das Gesetzbuch	Nummer des Gesetzesartikels	Absatznummer des Gesetzesartikels	Ziffer oder Litera
OR	24	I	Ziff. 1
OR	40e	II	lit. a
Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 OR		OR 24 I.1	
Art. 40e Abs. 2 lit. a OR		OR 40e II a	

26

Lösung rechtlicher Fragen

1. Tatbestandsmerkmale (Sachverhalt)

- Wie lautet die Frage?
- Welches sind die wichtigen Stichwörter?
- Zu welchem Rechtsthema gehört der Sachverhalt?



2. Zutreffende Rechtsgrundlage suchen => Gesetzesartikel

- Stichwortverzeichnis
- Aufbau des Gesetzes



3. Gesetzesartikel analysieren

- Wie lautet die Gesetzesbestimmung genau? Tatbestandsmerkmale des Gesetzesartikels feststellen!
- Passt die Gesetzesbestimmung auf den Sachverhalt?



4. Gesetzesartikel auf Sachverhalt anwenden und Schlussfolgerung (Rechtsfolge) ziehen.

27

Rechtsanwendung



Subsumption

Der Gesetzesartikel umschreibt in allgemeiner und abstrakter Form die Voraussetzungen (= Tatbestandsmerkmale), unter denen eine bestimmte Rechtsfolge eintreten kann.

Es wird geprüft, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale) erfüllt sind und somit die Rechtsfolge eintreten kann.

28

Übung A 7

Irina hat ihren Peugeot 106 dem Garagisten Walter zum Service gebracht. Am Abend beharrt Walter auf Barzahlung der Servicerechnung im Betrag von CHF 682.70, andernfalls werde er den Peugeot 106 solange zurückbehalten, bis die Servicerechnung bezahlt worden ist. Er stützt sich dabei auf Art. 895 Abs. 1 ZGB

1. Welche Tatbestände nennt Art. 895 Abs. 1 ZGB?
2. Ist Walter zur Retention berechtigt?

Übung A 8

Irina hat ihren Peugeot 106 dem Garagisten Walter zum Service gebracht. Obwohl Irina die Rechnung nicht sofort bezahlen kann, händigt ihr Walter den Wagen aus und erklärt ihr, er werde ihr eine Rechnung schicken zahlbar innert 30 Tagen. In der Folge bleibt die Rechnung trotz mehrmaliger Mahnung unbezahlt. Walter hilft sich selber und schleppt in der Nacht dem am Strassenrand parkierten Wagen ab. Er teil am anderen Morgen Irina telefonisch mit, dass sie den Wagen erst wieder zurück erhalte, wenn seine Rechnung bezahlt sei.

1. Wie ist die Rechtslage?

Übung A 9

Lesen Sie Art. 41 OR.

1. Welches sind die Tatbestandsmerkmale?
2. Was sind die Rechtsfolgen und wann treten diese ein?

Verfahrensrecht

Materielles Recht

= Regelung der **Rechte und Pflichten** und den Folgen bei einer Pflichtverletzung

Formelles Recht

= Regelung, wie das materielle Recht angewendet und durchgesetzt wird
(**Verfahrensrecht**)

Verfahrensrecht ist teilweise auch kantonal geregelt.

Verwaltungsrecht

Verfügung

= einseitiger verbindlicher Entscheid einer Behörde im Einzelfall

Handlungsspielraum ist durch das Gesetz definiert.
(Allenfalls gibt es einen Ermessensspielraum)

Rechtskraft

= Verfügung ist für die betroffene Person verbindlich und durchsetzbar
= es kann kein Rechtsmittel mehr ergriffen werden

Wer mit einer Verfügung nicht einverstanden ist, muss handeln bevor sie rechtskräftig wird!

33

Ablauf eines Verwaltungsverfahrens

1. Die Einsprache

Mit einer Einsprache wird die **verfügende Behörde** verpflichtet, ihre Verfügung zu überprüfen und nochmals zu entscheiden. Ist der von der Verfügung Betroffene mit diesem erneuten Entscheid immer noch nicht einverstanden, kann er ihn von der **vorgesetzten Behörde** überprüfen lassen.



2. Verwaltungsgericht

Führt der verwaltungsinterne Weg nicht zum gewünschten Erfolg, kann der Betroffene in den meisten Fällen mit der **Verwaltungsgerichtsbeschwerde** eine unabhängige Gerichtsinstanz anrufen. In den meisten Kantonen heisst diese Instanz **Verwaltungsgericht**. Der Bürger ist in diesen Gerichtsverfahren i.d.R. Beschwerdeführer und die Verwaltung Beschwerdegegner.



3. Eventuell Bundesverwaltungsgericht

34

Ablauf eines Strafverfahrens

1. Einleitung der Strafverfolgung

Wenn eine Straftat begangen wird, nimmt die Polizei die erste Untersuchung der Straftat vor, sichert die Spuren und versucht, den Täter zu ergreifen. Sie unterrichtet unverzüglich die Untersuchungsbehörde über die Tat und die getroffenen Massnahmen.



2. Untersuchungsverfahren

Zuständig für die Abklärung einer Tat sind die **Untersuchungsbehörden**. Sie entscheiden, was genau zu tun ist, welche Zeugen zu befragen sind, welche Beweise erhoben werden, gegen wen ein Haftbefehl erlassen werden soll usw. Die Polizei führt die Anweisungen der Untersuchungsbehörden aus.



3. Strafprozess



4. Vollzug des Urteils

35

Strafprozess

Erste Instanz: Amts-, Bezirks- oder Kreisgericht

Ist der Täter gefunden und findet die Untersuchungsbehörden, dass die Beweislage für ein Urteil ausreicht, kommt es zur **Anklage** vor dem Strafgericht. Klägerin ist die Anklagebehörde (Staatsanwalt), die stellvertretend für den Staat auftritt. Der Angeklagte verteidigt sich selber oder mit Hilfe eines Anwalts. Die Richter leiten den Prozess, der nach den Regeln des Strafprozessrechts abläuft. Das **Urteil** enthält eine Rechtsmittelbelehrung, in der die Parteien darauf hingewiesen werden, innert welcher Frist sie sich gegen das Urteil zur Wehr setzen können. Sonst wird das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar.

Zweite Instanz: Kantons- oder Obergericht

Wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht einverstanden sind, können sie beim Kantons- oder Obergericht **Berufung** (Appellation) einlegen.

Dritte Instanz: Bundesgericht

36

Zivilprozess

Der **Zivilprozess** regelt das Verfahren vor einem **Zivilgericht** in einem Streit um **zivilrechtliche Ansprüche**.

Wo kein Kläger, da kein Richter.

Der **Gläubiger muss am Wohnsitz des Schuldners klagen**. (Ausnahmen: Arbeits-, Miet- und Pachtrecht)

Die Parteien bestimmen den Prozessgegenstand.

Wer vor Gericht eine **Tatsache behauptet** und daraus Rechte ableitet, muss das **Vorhandensein der behaupteten Tatsache beweisen (ZGB 8)**.

37

Der Instanzenzug im Zivilprozess

1. Sühneverhandlung

Die meisten Kantone sehen vor dem eigentlichen Prozess eine **Sühneverhandlung** vor. Ein Friedensrichter, Vermittler usw. versucht, die Parteien miteinander zu versöhnen und eine gütliche Einigung zu erreichen.

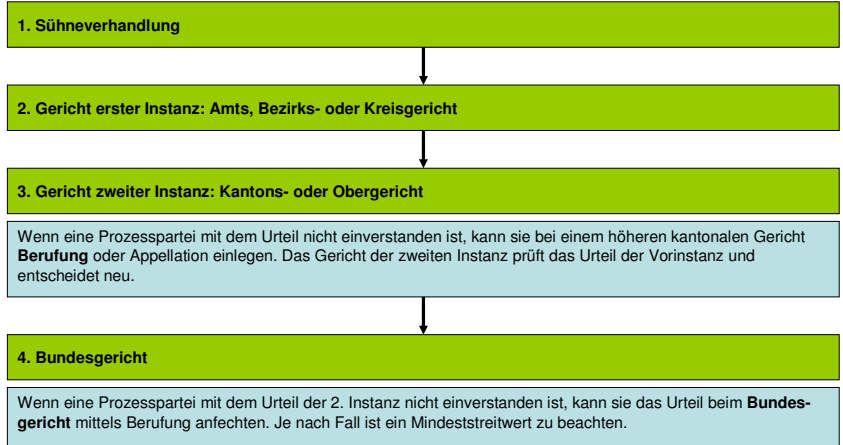


2. Gericht erster Instanz: Amts-, Bezirks- oder Kreisgericht

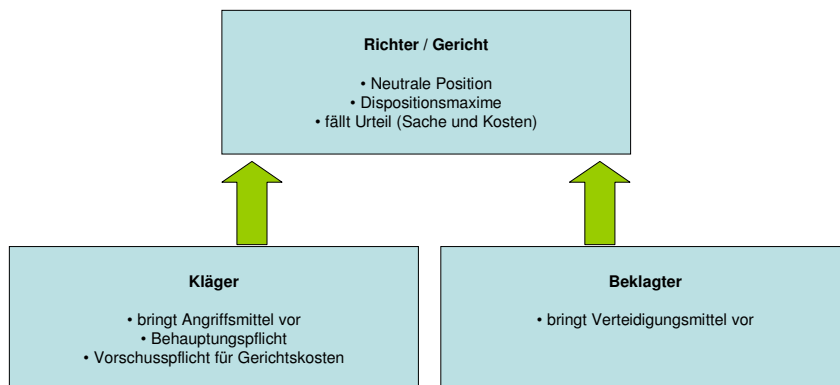
Kommt es nicht zu einer gütlichen Einigung kann eine Partei beim zuständigen kantonalen **Gericht** klagen. Dieses fällt ein **Urteil** über das behauptete Recht. Dieses **Urteil** wird rechtskräftig, wenn nicht innert Frist ein Rechtsmittel ergriffen wird. Das Zivilurteil beinhaltet auch eine Rechtsmittelbelehrung.

38

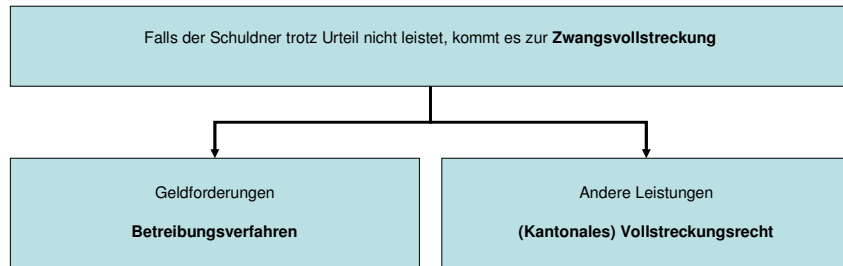
Der Instanzenzug im Zivilprozess



Zivilprozess



Zwangsvollstreckungsrecht



41

Übung A 10

Apotheker Christian verwechselt zwei Rezepte und gibt Daniel ein falsches Medikament, worauf dieser eine bleibende Schädigung erleidet und zu 50% arbeitsunfähig wird. Christian muss sich nun in drei Verfahren verantworten:

1. Entzug der Bewilligung zur Führung einer Apotheke
2. Anschuldigung der fahrlässigen Körperverletzung und
3. Schadenersatzforderung von Daniel

Wie heissen die angesprochenen Verfahren?

42

Übung A 11

Wenn es um grössere Beträge geht, kann ein Zivilprozess vier Phasen durchlaufen.

1. Wie heissen die vier Phasen?
2. Was meint man, wenn man sagt, ein Urteil sei rechtskräftig?